

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 21. Dezember 2017

76. Verordnung vom 13. Dezember 2017, mit der Bestimmungen über die Organisation sowie Lehrpläne für die Landwirtschaftlichen Fachschulen erlassen werden (Landwirtschaftliche Fachschul-Lehrpläneverordnung 2017)

Verordnung vom 13. Dezember 2017, mit der Bestimmungen über die Organisation sowie Lehrpläne für die Landwirtschaftlichen Fachschulen erlassen werden (Landwirtschaftliche Fachschul-Lehrpläneverordnung 2017)

Auf Grund des § 11 Abs. 1 bis 4 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 30/1985, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird verordnet:

1. Abschnitt

Organisation der Landwirtschaftlichen Fachschulen

§ 1

Schulbezeichnung, Fachrichtungen

(1) Die öffentlichen landwirtschaftlichen Fachschulen tragen die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Fachschule“.

(2) Die Landwirtschaftlichen Fachschulen werden in folgenden Fachrichtungen geführt:

1. Landwirtschaft
2. Landwirtschaft mit Wein-, Obst-, Pflanzen- und Gemüsebau
3. Weinbau und Kellerwirtschaft
4. Pferdewirtschaft
5. Landwirtschaft mit Schwerpunkt Ökowiirtschaft

§ 2

Landwirtschaftliche Fachschulen der Fachrichtungen „Landwirtschaft“, „Landwirtschaft mit Wein-, Obst-, Pflanzen- und Gemüsebau“, „Weinbau und Kellerwirtschaft“, „Pferdewirtschaft“ und „Landwirtschaft mit Schwerpunkt Ökowiirtschaft“; Organisationsformen und Unterrichtsausmaß

(1) Die Landwirtschaftlichen Fachschulen der Fachrichtungen „Landwirtschaft“, „Landwirtschaft mit Wein-, Obst-, Pflanzen- und Gemüsebau“, „Weinbau und Kellerwirtschaft“, „Pferdewirtschaft“ und „Landwirtschaft mit Schwerpunkt Ökowiirtschaft“ sind als vierjährige Schulen zu führen; die erste und zweite Schulstufe sind als Grundausbildung, die dritte und vierte Schulstufe sind als Betriebsleiterausbildung einzurichten.

(2) Die Landwirtschaftlichen Fachschulen gemäß Abs. 1 können auch als dreijährige Schulen geführt werden, wobei die erste und zweite Schulstufe als Grundausbildung und die dritte Schulstufe als Betriebsleiterausbildung einzurichten sind.

(3) Das Unterrichtsausmaß in der Grundausbildung beträgt mindestens 2 400 Unterrichtsstunden, wobei in der ersten Schulstufe mindestens 1 300 Unterrichtsstunden vorzusehen sind.

(4) Die Absolvierung der Pflichtpraxis ist Voraussetzung für den Schulabschluss.

(5) Die Unterrichtsdauer des Betriebsleiterlehrganges beträgt in der dreijährigen Landwirtschaftlichen Fachschule acht Monate, in der vierjährigen Landwirtschaftlichen Fachschule sechs Monate (jeweils mindestens 1 000 Unterrichtsstunden), wobei dieser Lehrgang jeweils am ersten Montag im November zu beginnen hat.

§ 3

Pflichtpraxis

(1) Die Pflichtpraxis dauert in der dreijährigen Landwirtschaftlichen Fachschule mindestens drei Monate, in der vierjährigen Landwirtschaftlichen Fachschule 15 Monate. Sie ist mit dem Beginn der Hauptferien der zweiten Schulstufe zu absolvieren. Von der Pflichtpraxis sind in der dreijährigen Landwirtschaftlichen Fachschule drei Monate, in der vierjährigen Landwirtschaftlichen Fachschule vier Monate als Fremdpraxis in einem geeigneten Betrieb zu absolvieren. Die Fremdpraxis soll ohne Unterbrechung in einem einzigen Betrieb erfolgen; in der vierjährigen Landwirtschaftlichen Fachschule kann die übrige Pflichtpraxis als Heimpraxis absolviert werden.

(2) Für die Absolvierung der Fremdpraxis geeignet ist ein Betrieb, wenn dieser

1. als Lehrbetrieb anerkannt wurde (§ 8 der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993, LGBl. Nr. 51/1993, in der jeweils geltenden Fassung) oder
2. von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion festgestellt wurde, dass der Betrieb den sicherheitstechnischen und arbeitshygienischen Vorschriften der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977, LGBl. Nr. 37/1977, in der jeweils geltenden Fassung, und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide entspricht und
3. die Betriebsführerin oder der Betriebsführer sich bereit erklärt, den Beauftragten der Schule oder der Schulbehörde den Zutritt zu den Betriebs- und Aufenthaltsräumen zu gestatten und mit den genannten Personen zusammenzuarbeiten.

(3) Die Fremdpraxis ist in solchen Betrieben oder Einrichtungen zu absolvieren, die dem Ausbildungszweck der betreffenden Fachrichtung dienen und die von der Schulbehörde als hierfür geeignet festgestellt werden.

(4) Liegen die in Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr vor, so hat die Schulbehörde dem Betrieb oder der Einrichtung das Recht zur Ausbildung von Praktikantinnen und Praktikanten abzuerkennen.

(5) Während der gesamten Praxiszeit ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet,

1. Veranstaltungen der Schule nach vorheriger Einberufung zu besuchen,
2. regelmäßige und detaillierte schriftliche Aufzeichnungen über seine Tätigkeit zu führen und den Beauftragten der Schule oder der Schulleitung mündlich über ihre / seine Tätigkeiten zu berichten.

(6) Die Schülerin oder der Schüler hat die Absolvierung der Pflichtpraxis durch die Vorlage von Bestätigungen zu belegen.

§ 4

Aufteilung der Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht an allen Landwirtschaftlichen Fachschulen wird aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen unter Wahrung der im Lehrplan vorgesehenen Gesamtwochenstundenzahl auf fünf Tage in der Woche zusammengezogen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die durch den Lehrplan bestimmte wöchentliche Gesamtstundenzahl möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Unterrichtstage der Woche aufzuteilen und die festgesetzten Unterrichtszeiten den Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer des Ausbildungsbetriebes rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 5

Unterricht in Schülerinnen- und Schülergruppen und in Kursform; Wahlpflichtgegenstände und Freigegegenstände

(1) Über die Führung von Unterrichtsgegenständen oder Teilen von Unterrichtsgegenständen in Schülerinnen- und Schülergruppen entscheidet der Schulgemeinschaftsausschuss (§ 65 Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz) nach Maßgabe des von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Rahmens an Lehrerinnen- und Lehrer-Wochenstunden sowie unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit, der Pädagogik und der räumlichen Verhältnisse an der betreffenden Schule.

(2) Jene Unterrichtsgegenstände oder Teile von Unterrichtsgegenständen (Lehrstoffkapitel), die in der jeweiligen Stundentafel des Lehrplanes als Kursform gekennzeichnet sind, sind als zusammengezogener Unterricht zeitlich geschlossen in Kursform zu unterrichten. Dieser Unterricht kann auch außerhalb der Unterrichtsräume der Schule stattfinden.

(3) Ist innerhalb einer Klasse die alternative Führung zweier Fachrichtungen vorgesehen, so ist die lehrplanmäßig erforderliche Teilung des Unterrichtes in den Pflichtgegenständen und Wahlpflichtgegenständen in der ersten Schulstufe von einer Mindestteilnehmerzahl von sechs Schülerinnen oder Schülern je Fachrichtung abhängig zu machen. Wird diese Zahl nicht erreicht oder in weiterer Folge unterschritten, ist für die Führung bzw. Weiterführung die Zustimmung der Schulbehörde einzuholen.

(4) Förderunterricht kann in Landwirtschaftlichen Fachschulen in den fachtheoretischen Gegenständen sowie in Deutsch und Mathematik und Fachrechnen erteilt werden. Die Stundenanzahl von 20 pro Semester darf nicht unterschritten werden, wobei die Aufteilung auf die Unterrichtsgegenstände sich den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen hat. Förderungsbedürftige Schülerinnen und Schüler sind solche, deren Leistungen merklich bis weit unter dem Klassendurchschnitt liegen. Sie sind von der das Fach unterrichtenden Lehrkraft gemeinsam mit der Klassenvorständin oder dem Klassenvorstand unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters auf geeignete Art festzustellen. Wenn eine andere Lehrkraft als der in der Klasse mit dem Unterrichtsgegenstand betraute Lehrkraft den Förderunterricht erteilt, ist im Interesse einer zielführenden Förderungstätigkeit auf enge Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften größter Wert zu legen.

§ 6

Schulveranstaltungen

(1) An Landwirtschaftlichen Fachschulen können folgende Schulveranstaltungen im Ausmaß von höchstens zehn Schultagen pro Schuljahr und Jahrgang durchgeführt werden:

1. Lehrausgänge
2. Lehrfahrten
3. Sonderveranstaltungen (wie Theater- und Konzertbesuche, Vorträge schulfremder Personen, Wettbewerbe, Feiern)
4. ergänzende Bildungsprogramme (ausgenommen Unterricht in Kursform gemäß § 5 Abs. 2)

(2) Schulveranstaltungen gemäß Abs. 1 sind von Erzieherinnen oder Erziehern zu leiten; für je 18 teilnehmende Schülerinnen und Schüler ist die Mitwirkung je einer Erzieherin oder eines Erziehers erforderlich.

(3) Eine Schulveranstaltung darf nach vorheriger Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters, und, wenn sie länger als zwei Schultage dauert, nur nach vorheriger Zustimmung der Schulbehörde durchgeführt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn

1. die Veranstaltung der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes dient;
2. die Erfüllung des Lehrplanes nicht unvertretbar beeinträchtigt wird;
3. der geordnete Ablauf des Unterrichtes für die an der Veranstaltung nicht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sichergestellt ist;
4. die durch die Veranstaltung erwachsenden Kosten dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen;
5. die körperliche Sicherheit, die Sittlichkeit der Schülerinnen und Schüler und der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung nicht gefährdet ist sowie
6. für die Veranstaltung die finanzielle Bedeckung gegeben ist.

2. Abschnitt

Lehrpläne für die Landwirtschaftlichen Fachschulen

§ 7

Bildungsziel der Landwirtschaftlichen Fachschule

Die Landwirtschaftliche Fachschule hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler auf die selbständige Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Landwirtschaft oder einem ihrer Sondergebiete durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten vorzubereiten und die Allgemeinbildung zu erweitern und zu vertiefen.

§ 8

Gliederung nach Unterrichtsgegenständen und Lehrstoffabschnitten

Der Lehrstoff ist nach Unterrichtsgegenständen zu gliedern. Der Lehrstoff in den Unterrichtsgegenständen gliedert sich in Lehrstoffabschnitte (Lehrstoffkapitel). Innerhalb des Lehrstoffes eines Unterrichtsgegenstandes kommt es, unbeschadet des notwendigen sachlogischen Aufbaues, nicht auf eine lückenlose Aneinanderreihung der behandelten Teilgebiete an, sondern auf die Gesamtheit des Lehrstoffangebotes.

§ 9

Schuleigene Lehrstoffverteilungen

(1) Innerhalb des vom Lehrplan gezogenen Rahmens obliegen die Auswahl und die zeitliche Verteilung des Lehrstoffes und die Entscheidung für ein bestimmtes Lehrverfahren den Lehrkräften.

(2) Um die Unterrichtsarbeit der Fachlehrkraft einer Schule und eine sinnvolle Weiterführung des Unterrichtes während des Unterrichtsjahres zu ermöglichen, hat in jeder Schule für jeden Unterrichtsgegenstand und jede Schulstufe eine Lehrstoffverteilung aufzuliegen. Diese ist grundsätzlich jeder Lehrkraft einer Schule zugänglich zu machen.

(3) Die Lehrstoffverteilung umfasst die Lehrstoffeinheiten, die zu erreichenden Kompetenzen und Lernziele sowie die Angabe der erforderlichen Unterrichtsmittel.

§ 10

Lehrfächerzuteilung

Bei der Lehrfächerzuteilung ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit dieselbe Fachlehrkraft den Unterricht aufsteigend durch alle Schulstufen führt.

§ 11

Studentafeln und Lehrpläne

Für den Unterricht in den Landwirtschaftlichen Fachschulen sind die in den **Anlagen 1 bis 5** dieser Verordnung enthaltenen Studentafeln und Lehrpläne maßgeblich.

§ 12

Schulautonome Lehrplanbestimmungen

(1) Die Landwirtschaftlichen Fachschulen sind berechtigt, innerhalb eines im Lehrplan festgelegten Rahmens schulautonome Lehrplanbestimmungen zu erlassen. Dieser Rahmen ist derart zu setzen, dass einerseits die auf Grund des allgemeinen Bildungszieles der Landwirtschaftlichen Fachschulen zwingend erforderlichen Lehrplaninhalte nicht gemindert werden und andererseits den Schulen ein ausreichender Freiraum zur Verwirklichung bestimmter ausbildungsmäßiger Schwerpunkte verbleibt.

(2) Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben den Ausbildungserfordernissen an der betreffenden Schule, die sich insbesondere auf Grund der Herkunft der Schülerinnen oder der Schüler oder auf Grund der regionalen Entwicklungsmöglichkeiten der Land- und Forstwirtschaft ergeben, Rechnung zu tragen. Des Weiteren ist auf das allgemeinbildende, das fachliche, das soziale und das personale Ausbildungsziel dieses Lehrplanes, die damit verbundenen gewerblichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen des Schulwesens Bedacht zu nehmen.

(3) Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind nur im Rahmen des von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Kontingents an Lehrerinnen- und Lehrer-Wochenstunden sowie der räumlichen und ausstattungsmaßige Gegebenheiten der Schule möglich.

§ 13

Schulautonome Abweichungen von der Studentafel

(1) Der Pflichtgegenstand „Religion“ ist von der schulautonomen Gestaltung ausgenommen.

(2) Verschiebungen bis zu einer Stunde sind in jedem Unterrichtsgegenstand, der mit mehr als zwei Wochenstunden im Ausbildungsgang geführt wird, möglich.

(3) Unterrichtsgegenstände, die auch als praktischer Unterricht geführt werden, können bis zur Hälfte der geblockten Unterrichtseinheiten in einen anderen Pflichtgegenstand der jeweiligen Gegenstandsgruppe verschoben werden.

(4) Im Betriebsleiterlehrgang sind Wahlpflichtmodule verpflichtend bzw. ab der zweiten Schulstufe optional anzubieten. Diese sind hinsichtlich Bezeichnung, Inhalt und Stundenausmaß von der Schule zu gestalten. Wahlpflichtmodule können auch von Schülerinnen und Schülern einer anderen Landwirtschaftlichen Fachschule des Bundeslandes Burgenland besucht werden.

(5) Freigegegenstände und unverbindliche Übungen können von der Schule schulautonom angeboten werden.

(6) Wird durch die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen das Wochenstundenausmaß bestehender Pflichtgegenstände verändert, sind die Lehrpläne der jeweiligen Unterrichtsgegenstände schulautonom zu adaptieren.

§ 14

Genehmigung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen

(1) Der Schulgemeinschaftsausschuss (§ 65 Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz) hat schulautonome Lehrplanbestimmungen zeitgerecht zu beschließen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die beschlossenen schulautonomen Lehrplanbestimmungen nach deren Beschlussfassung der Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Schulbehörde hat die Genehmigung zu verweigern, wenn die in §§ 12 und 13 angeführten Voraussetzungen nicht vorliegen oder berechnigte Interessen der Schülerinnen und Schüler beeinträchtigt werden.

(3) Von der Schulbehörde genehmigte schulautonome Lehrplanbestimmungen sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in geeigneter Weise in der Schule kundzumachen.


§ 15

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, mit der Bestimmungen über die Organisation sowie Lehrpläne für die Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erlassen werden, LGBl. Nr. 60/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2007, außer Kraft.

(2) Die im Schuljahr 2017/2018 geführten zweiten, dritten und vierten Klassen der Landwirtschaftlichen Fachschulen können nach den bisher geltenden Lehrplanbestimmungen zu Ende geführt werden.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:
Dunst

| | |
|---|--|
|  | <p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur</p> |
|---|--|